

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Wintereisfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher: Amt Sühnow Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Das Reichsversicherungsamt über gewerkschaftliche Krankenunterstützung.

Zu Beginn des vorigen Jahres, so schreibt der „Vorwärts“, verursachte ein Urteil des Reichsversicherungsamtes unter den Arbeitern lebhafte Erregung. Es handelte sich um die Auslegung des § 189 der Reichsversicherungsordnung, der folgendes bestimmt:

„Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.“

Das Reichsversicherungsamt stellte sich in einem bestimmten Fall auf den Standpunkt, daß die Krankenkasse berechtigt sei, das Krankengeld um den Betrag der von der Gewerkschaft gewährten Unterstützung zu kürzen. Dem Umstand, daß die Gewerkschaften ihren Mitgliedern keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung gewähren, die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft also keine „andere Versicherung“ sei, legte das Reichsversicherungsamt keine Bedeutung bei. Es berief sich auf die Entstehungsgeschichte des Paragraphen und folgerte aus dieser, daß der Gesetzgeber die Anrechnung auch der gewerkschaftlichen Unterstützung auf das Krankengeld gewollt habe.

Mit diesem Urteil hat sich auch eine Konferenz der Gewerkschaftsvorstände beschäftigt. Die Generalkommission wurde ersucht, auf eine anderweitige Regelung der Rechtslage hinzuwirken und die Vorstände behielten sich vor, zur Klärung ihrer eigenen Stellung zu nehmen, falls diese Bemühungen erfolglos bleiben sollten. Nuncmehr hat das Reichsversicherungsamt zu erkennen gegeben, daß es an seiner die Arbeiter benachteiligenden Rechtsauffassung festhält.

Der § 578 der Reichsversicherungsordnung überträgt das Recht zum Erlass von Ausführungsverordnungen zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Erhöhung des Krankengeldes zur Unfallverletzte dem Reichsversicherungsamt. Dies ist jetzt die entsprechende, vom 28. Juli 1916 datierte Bekanntmachung. Hiernach wird das Krankengeld der Unfallverletzten von Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall auf zwei Drittel, das Hausgeld auf ein Drittel des Grundlohnes erhöht, der für den Verletzten bei seiner Krankenkasse maßgebend ist. Das Taschengeld, das den in einem Krankenhaus untergebrachten Verletzten gewährt wird, die keine Angehörige zu ernähren haben, wird gleichfalls, und zwar um den gleichen Bruchteil seines Betrages erhöht, um den das gewöhnliche Krankengeld zu erhöhen wäre, bis zum Höchstbetrage von einem Drittel des Grundlohnes. § 6 dieser Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes lautet:

„Erhält ein Verletzter gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so

weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt, es sei denn, daß die Zahlung die Kürzung nach § 189 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise ausgeschlossen hat.

Die Kürzung des Krankengeldes setzt nicht voraus, daß der Verletzte einen Rechtsanspruch auf das Krankengeld aus einer anderen Versicherung hat.“

Während der erste Absatz dieses Paragraphen dem § 189 der Reichsversicherungsordnung angepaßt ist, steht der zweite Absatz schwerlich mit dem § 189 im Einklang. Dieser Absatz zieht die Konsequenz aus der Auffassung, die in dem eingangs erwähnten Urteil ihren Niederschlag gefunden hat. Die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes hat aber Geltung.

Das ist in erster Linie vom sozialen Standpunkt aus sehr bedauerlich. Denn durch diese Vorschrift wird das farge Krankengeld noch erheblich verkürzt. Und doch weist die große Erhöhung der Lebenshaltungskosten unbedingt auf eine Erhöhung des Krankengeldes hin. Der Tiefstand des Krankengeldes wird jedem Kranken infolge der Teuerung doppelt fühlbar. Ist doch die Höhe des Krankengeldes und des ihm zugrunde liegenden Ortslohns oder gar des ortsüblichen Tagelohns dieselbe wie vor dem Kriege geblieben. Das Krankengeld reicht infolgedessen auch zur Beschaffung der notwendigen Nahrung nicht entfernt aus. Das hat zur Folge, daß viele Kranke sich vorzeitig gesund schreiben lassen. Das führt oft zu neuen schweren Erkrankungen und bei Unfällen leider häufig zu neuen Unfällen. Sind diese Folgeerscheinungen der jetzigen Lage dem Reichsversicherungsamt unbekannt geblieben? Fast muß man das nach seiner Bekanntmachung annehmen. Und doch dürfte es ihm schwerlich entgangen sein, daß die Zahl der Unfälle, die denselben Arbeiter treffen, sich auffällig erhöht hat.

Der Auslegung des Gesetzes durch das Reichsversicherungsamt läßt sich durch die Gesetzesgebung entgegenreden. Dringend ist es, daß dies geschieht und gleichzeitig dabei durch Gesetz eine erhebliche Erhöhung des Krankengeldes Platz greift.

Die Gewerkschaften können die jetzige Rechtslage nicht unbeachtet lassen. Es gilt zu verhindern, daß die den Kranken Mitgliedern der Gewerkschaften zugesagten Unterstützungen als Wechsellager für die Krankenkassen Verwendung finden. Die Stellungnahme des Reichsversicherungsamtes räumt überdies den Massenvorständen das Recht ein, nach der Gewerkschaftszugehörigkeit ihrer Mitglieder zu forschen. Es ist leicht auszubedenken, was für einen Gebrauch besonders die Vorstände von Betriebskrankenkassen von solch einem Recht machen und welche Folgerungen sie daraus ziehen können. Die Gewerkschaften werden daher mit der Erreichung von Abwehramassnahmen nicht zögern dürfen.

Unser Verband am Schlusse des 25. Kriegsmonats.

(Nach dem Stande vom 1. September 1916.)

Unser Mitgliederbestand hat sich im verfloffenen Monat (trotzdem die Zahl der Einberufungen von 26 503 auf 26 788, also um 285, stieg) von 26 763 auf 26 790 erhöht. Die Lücke, die durch die einberufenen Kollegen entstand, ist also durch Aufnahmen nicht nur ausgefüllt, sondern um 27 überschritten. Die Mitgliederabnahme betrug im vorigen Monat 1246 und ist in dem Berichtsmontat auf 944 zurückgegangen. Es entspricht dies einem prozentualen Verluste von 1,7 Proz., der geringste seit Kriegsdauer.

Jetzt in den Herbstmonaten ist bei verstärktem Versammlungsleben die Möglichkeit gegeben, auch die letzte Scharte auszuwecken und den Mitgliederstand vor dem Kriege (eingerechnet die Seerespätlichen) voll zu erlangen. Selbstverständlich hat sich durch die Erhöhung der zu den Familien einberufenen Kollegen auch die Zahl ihrer Familienangehörigen erhöht. So verzeichnet der Berichtsmontat 229 Frauen und 1041 Kinder mehr als der Vormonat. Wiederum ist auch die Zahl der Todesopfer unseres Verbandes um 77 Gefallene gestiegen, sie beträgt nunmehr 1730 Tote. Einen Rückgang von 72 auf 43 Kollegen hat die übrigens recht unbedeutende Ziffer der Arbeitslosen erfahren, während die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung nicht im gleichen Verhältnis gesunken sind. Es wurden hierfür 247,25 Mk. gegen 270,75 Mk. im Vormonat verausgabt. Die Ausgaben für Krankenunterstützung sind um 1339,30 Mk. (vorig. Monat: 8325,50 Mk.), diejenigen für Sterbeunterstützung um 1142,50 Mk. (5085,— Mk.) gestiegen, und die Gesamtansgaben für Unterstützungsprämie erhöht sich von 13 684,25 Mark auf 16 221,05 Mk. Es ist dies eine Steigerung von 25 389 Mark. Unter denselben erscheint auch ein Betrag von 78,50 Mk. für Maßregelungsunterstützung.

Wir lassen hieran vorerst die vergleichende Gesamtaufstellung für die während der seitberigen Kriegsdauer ge-

wonnenen Aufzeichnungen folgen und fügen dann die üfliche Monatsaufnahme für 1. September 1916 an:

Aufnahmetag	Mitglieder am Schluß des II. Qu. 1914		Mitgliederabnahme (H. Qu.)	Summ. einbezogene	Zahlen im Feld gefaßen	Angehörige der Familienangehörigen		Todesopfer
	1914	31. August				Erw.	Kinder	
15. August 14	54522	41952	1919	10651	—	8517	18001	531
31. August	54522	40589	2460	11473	—	9296	18215	727
15. September	54522	37845	2642	14035	—	10692	20817	575
30. September	54522	37174	2779	14569	—	11508	22117	511
15. Oktober	54522	36981	2494	15044	—	11821	22730	459
31. Oktober	54522	36155	2805	15292	—	12099	23347	462
30. November	54522	36092	2883	15547	—	12478	23867	460
31. Dezember	54522	34750	3860	16072	240	12494	24070	523
15. Januar	54522	34333	3627	16592	400	12909	24631	423
28. Februar	54522	33585	3461	17476	540	13576	25973	317
31. März	54522	31831	3395	19296	643	14796	27893	201
30. April	54522	31046	2968	20598	715	15721	30588	82
31. Mai	54522	30322	3075	21125	772	16102	31782	67
30. Juni	54522	29297	3345	21970	885	16703	32677	72
31. Juli	54522	28682	3041	22799	913	17294	34024	90
31. August	54522	28399	2745	23477	1001	17808	34979	61
30. September	54522	27741	2634	24044	1085	18137	36300	77
31. Oktober	54522	27319	2657	24516	1195	18660	36967	53
30. November	54522	27184	2361	24977	1279	19017	37435	85
31. Dezember	54522	26665	2513	25401	1329	19294	37759	292
31. Januar 16	54522	26686	2331	25505	1377	19317	37775	169
29. Februar	54522	27056	1893	25573	1428	19294	38805	158
31. März	54522	26990	1985	25937	1465	19692	37714	158
30. April	54522	26864	1610	26048	1515	19672	37883	74
31. Mai	54522	27021	1228	26273	1548	19788	37942	72
30. Juni	54522	27013	1116	26393	1593	20098	38414	56
31. Juli	54522	26763	1256	26593	1653	20130	38535	72
31. August	54522	26790	944	26788	1730	20369	39596	43

Stand unserer Organisation am 1. September 1916.

Zentrale Nr.	Gau	Mitgliederzahl am		Mitglieder- ab- nahme	Sum- me Seere- einge- zogen	Zahlen im Feld ge- faßen	Angehörige der Einbe- zogenen		Arbeitslose Ge- samt	Zahlen erhöht Unter- stützung	Seit 1. bis 31. August 1916 aus dem Bestand der Familien ausgeübte Unterstützungen										
		II. Qu. 1914	31. August 1916				Frauen	Kinder			an Arbeits- lose	an Kranke	in Erebn- fällen	an Weniger- verdiene	Ge- samt- summe						
1	Augsburg ..	786	968	183	285	29	220	433	—	—	—	69	75	—	—	—	—	69	75		
2	Berlin	9819	8071	—	1529	8077	358	4223	7441	13	8	26	75	2278	50	1270	—	—	—	3575	25
3	Brandenburg	1022	444	154	—	424	32	853	642	—	—	—	—	107	25	—	—	—	—	107	25
4	Bremen	2670	1188	843	—	1139	95	904	1615	1	1	80	—	280	—	390	—	—	—	700	—
5	Breslau	1860	769	—	231	832	68	708	1572	2	2	15	—	239	25	80	—	—	—	325	25
6	Dresden	3981	1791	87	—	1508	114	1220	2222	3	1	12	—	601	25	585	—	—	—	1398	25
7	Düsseldorf	2469	902	392	—	1165	70	825	1430	—	—	—	—	400	15	60	—	57	50	517	65
8	Frankfurt W.	3109	1779	—	274	1604	78	1309	2762	2	2	16	60	618	65	195	—	—	—	828	55
9	Hamburg	7075	8923	—	190	3042	223	2752	4778	1	1	15	—	675	—	820	—	—	—	1510	—
10	Hannover	1171	558	90	—	523	40	434	968	—	—	7	50	119	35	80	—	—	—	156	85
11	Königsberg	1162	350	133	—	679	52	568	1236	—	—	—	—	90	25	60	—	—	—	150	25
12	Leipzig	3172	1695	163	—	1414	97	1102	2448	—	—	—	—	881	75	330	—	—	—	1211	75
13	Lübeck	1596	962	—	39	673	57	663	1153	—	—	—	—	323	—	150	—	—	—	473	—
14	Magdeburg	1499	850	7	—	642	43	488	849	—	—	—	—	279	50	287	50	—	—	572	—
15	Mainheim	3326	1614	213	—	1499	94	1092	2263	—	—	—	—	782	25	400	—	—	—	1182	25
16	München	3368	2072	96	—	1201	83	872	2216	2	2	115	50	776	—	817	50	—	—	1769	—
17	Nürnberg	2618	954	454	—	1206	71	1037	2107	2	2	5	—	242	—	402	50	—	—	649	50
18	Strasbourg G.	1909	609	561	—	739	81	638	1435	—	—	—	—	284	25	140	—	—	—	424	25
19	Stuttgart	2904	1472	315	—	1121	88	924	1981	—	—	—	—	429	25	180	—	21	—	630	25
20	Einzelmitgl.	312	129	63	—	120	8	98	45	17	—	—	—	—	—	30	—	—	—	30	—
		54522	26790	944	—	26788	1730	20369	39596	43	14	247	25	9667	80	6227	50	78	50	16221	65

Die Familie in der Arbeiterversicherung.

In Nr. 50 der „Sozialen Praxis“ fanden wir folgenden bedeutsamen Artikel von Ed. Graf, Frankfurt a. M.

Es freut mich, zu hören, daß die Stimmen in Deutschland, daß die Familie des versicherten Arbeiters in der Versicherungspraxis mehr gerührt werden müsse. Mit dem alten Einwurf, daß alle Versicherten gleiche Beiträge zu zahlen haben und deshalb auch in bezug auf die Leistungen kein Unterschied zwischen Vor- und Nachgekommen gemacht werden und auch die Minderzahl bei der Anlage der Unterstützung eine Rolle spielen dürfte, kann man sich nicht mehr so leicht beruhigen lassen.

Es ist in der Tat, gerade in der Arbeiterversicherungsgesetzgebung

ganz verstanden beherrscht. Auch in der Krankenversicherung herrscht schon heute nicht mehr unbedingt der Grundsatz vor, daß kein Unterschied zwischen Vorberufenen und Nachgekommen gemacht werden könne. Wohl wird das Krankengeld, als die Komplikation einer Klasse, nach der Wohnstätte gewährt. Die allerdings keinen Unterschied zwischen Vorberufenen und Nachgekommen macht, doch zu eine Reihe anderer Leistungen heute in jedem Maßstab statuiert zu sein, die nichts von diesem Grundsatz wissen wollen. So haben bereits eine Reihe von wissenschaftlichen Familienhilfen eingeführt, die aus den Gesamtleistungen der Wirtschaft eingeheftet sind. Es ist zu hoffen, daß diese Familienhilfen der Arbeiterklasse ein Recht geben, ohne daß man ein Wort des Tadels zu finden. Es ist den hohen Leistungen, die man in der Arbeiterversicherung für die

Werk aufgewendet. Der Ausbruch des Weltkriegs hat zahlreiche Krankenkassen daran gehindert, diese wichtigen Nebenleistungen einzuführen, die auch künftig allerdings nur durch ein Entgegenkommen der Herzogenschaft eingeführt und durchgeführt werden können.

Dass die Krankenversicherung für weibliche Mitglieder unter den Pflichtenleistungen z. B. die Wochenhilfe kennt, ist jedem männlichen Mitglied bekannt und wird auch als selbstverständlich von denen empfunden, die im übrigen unbedingt an der „gleichen Behandlung“ aller Mitglieder festhalten möchten.

Nur in einem Punkte berücksichtigt die Krankenversicherung heute schon bei den Pflichtenleistungen die Familie an sich — in der Gewährung des Hausgeldes. Im § 196 der Reichsversicherungsordnung heißt es: „Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.“

Wird also ein Familienvater in ein Krankenhaus eingewiesen, so erhält seine Familie das halbe Krankengeld alle Woche ausgezahlt. Zahlreiche Krankenkassen gingen in den letzten Jahren dazu über, das Hausgeld zu erhöhen, da eine Arbeiterfamilie unmöglich mit einem Betrage von 7 bis 9 Mk. pro Woche auskommen kann. So hat z. B. die Erlau-Krankenkasse Frankfurt a. M. das Hausgeld auf 75 Proz. des Krankengeldes erhöht.

Nur in der wichtigsten Frage, der Gewährung des Krankengeldes an die Familie bei Hauspflege, verfehlt unsere Gesetzgebung heute noch vollständig. Nach der Gewährung des Hausgeldes berücksichtigt man nicht die Größe der Familie, sondern zählt einer Ehefrau des Kranken denselben Betrag aus, wie der Mutter des Verletzten, ohne Rücksicht auf die Kinderzahl. Das ist sicher ein großer Fehler, denn es ist nicht einzusehen, ob der im Krankenhaus versorgte Arbeiter eine kinderlose und gesunde Frau zurücklassen muß oder eine Familie mit 7 Kindern. Noch schlimmer ist es aber, wenn man einem ledigen Kranken genau so viel Krankengeld gewährt, wie einem Familienvater, da ja das Krankengeld in den meisten Fällen doch nur 50 bis 60 Proz. des Lohnes ausmacht, den der Kranke verlor.

Man kann nicht einwenden, daß unsere Arbeiterversicherungs-gesetze im „Prinzip“ den Grundsatz vertreten, daß kein Unterschied zwischen Familien und ledigen Kranken gemacht werden dürfte. Zwar kennt auch die Unfallversicherung keine Berücksichtigung der Familie oder Kinderzahl bei Gewährung der Unfallrente, wohl aber ist bei der Unfallversicherung der Versuch gemacht worden, die Größe der Familie eines Unfallenden zu berücksichtigen. So kommt es, daß ein Unfallverletzter die gleiche Rente erhält, ob er nun Familie hat oder ledigen Standes ist. Auch hier ist eine gründliche Reform, ebenso wie bei der Krankenversicherung, dringend nötig.

Die Unfallversicherung muß jedoch ihren im Krankenhaus verbleibenden Verletzten eine größere Familienunterstützung gewähren, wie in der Höhe der Hinterbliebenenrente sich bewegt. Im § 598 der Reichsversicherungsordnung wird vorgeschrieben, daß die Berufsgenossenschaft den Angehörigen eines im Krankenhaus versorgten Verletzten eine Rente zu gewähren hat, soweit sie ihnen bei seinem Tode zuzuberechnen würde. Diese Rente steht auch der Ehefrau zu, auch wenn deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen wurde. Wichtig ist also, daß das Hausgeld der Unfallversicherung höher ist als die Leistung der Krankenkasse, sobald eine solche Familie vorhanden ist. Im § 598 der Reichsversicherungsordnung wird die Höhe dieser Rente geregelt, und es heißt da: „Der Verletzte der Verstorbenen eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung, für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre usw.“

Überdies ist aber auch eine Höchstgrenze gesetzt, denn nach § 595 der Reichsversicherungsordnung dürfen die Renten der Hinterbliebenen zusammen „drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen“. Hier ist also der Grundsatz aufgestellt, daß bereits seit 25 Jahren praktisch durchgeführt, daß die Rente eines Verletzten berücksichtigt werden muß, wenn man auch im Falle, daß keine Rente nach diesem Grundsatz gewährt. Es erhält also die Familie eines Unfallverletzten, der im Krankenhaus verbleibt, in den ersten 13 Wochen seiner Arbeitsunfähigkeit von der Krankenkasse das Hausgeld, bei Mindestleistung also 50 Proz. eines Monatslohnes. Nach Hebernahme des Heilverfahrens seitens der Berufsgenossenschaft tritt aber dann zur Verwunderung mancher ledigen Arbeiterfrau eine gewisse und oft tief einschneidende Minderung dieser Bezüge sofort ein, denn jetzt wird die Unterstützung je nach Kinderzahl gewährt. Die Höchstgrenze dieser

Familienrente verbindet wohl die größere Unterstützung kinderloser Familien, den die Rente einer Familie mit zwei Kindern ist genau so hoch wie die von sieben Kindern. Doch ist immerhin grundsätzlich ein Unterschied gemacht zwischen kinderlosen und Familien mit Kindern unter 15 Jahren. Darauf ist besonders hinzuweisen, weil dies für eine künftige Reform der Arbeiterversicherungs-gesetze besonders wichtig erscheint.

Bei der Zusammenwirkung der Versicherungs-gesetze machen sich heute solche Unterschiede ganz erheblich und häufig sichtbar. Dafür nur ein praktisches Beispiel:

Der Maurer M. wird schwerverletzt vom Bau in das Krankenhaus gebracht. Transport und Hausgeld, wie auch die Pflegekosten für die ersten 13 Wochen hat die Krankenkasse zu zahlen. Auch dies können viele Verletzte nicht verstehen, da sie doch wissen, daß sie gegen Unfall versichert sind. Die Familie holt also dann alle Woche das Hausgeld bei der Krankenkasse ab, welches bei einem Krankengelde von 18 Mk. bei einer Leistung von 50 v. H. 9 Mk. beträgt. Dann muß nach Ablauf der ersten 13 Wochen des Unfalls die Berufsgenossenschaft eintreten, und erhöht sich dann, wenn diese pünktlich eintritt, das Hausgeld auf 60 v. H. des Arbeitsverdienstes. Hatte der Verletzte M. z. B. 1500 Mk. pro Jahr verdient, so hat seine Familie, wenn diese mindestens zwei Kinder unter 15 Jahren zählt, einen Anspruch auf 75 Mk. monatlich, während die Krankenkasse z. B. nur 36 Mk. monatlich zahlte. Dieselbe Summe erhält die Familie aber auch dann, wenn der Verletzte an den Folgen seines erlittenen Unfalls verstirbt.

Bewußt ist es noch ein großer Mangel der Gesetzgebung, daß man eine Höchstgrenze für diese Familienrenten so eingeführt hat und keinen Unterschied zwischen 2 und 7 Kindern macht, doch ist der Grundsatz gewahrt, daß die Zahl der Kinder wenigstens bei diesen Renten berücksichtigt wird. Darauf läßt sich unbedingt weiter aufbauen und auch die Gewährung des Krankengeldes und der Unfallrente nach der Größe der Familie künftig vorsehen. Dieser Ausbau der Versicherungs-gesetzgebung ist viel wichtiger, als es auf den ersten Blick erscheint, da die ganze Existenz einer Arbeiterfamilie oft davon abhängen kann.

Geschädigt würden allerdings kinderlose Familien, wenn man gedankenlos einfach den heutigen Zustand der Gesetzgebung übertragen wollte. Erhält doch heute eine Arbeiterfrau von der Krankenkasse auch 9 Mk. wöchentlich, um bei dem obigen Beispiele zu bleiben, wenn ihr Ehemann im Krankenhaus weilt, während ihr die Berufsgenossenschaft nur 20 v. H. des Arbeitsverdienstes des Verletzten gewährt, wenn sie keine Kinder hat. Das Hausgeld der Frau wird sich also von 36 Mk. monatlich, wenn wir obigen Fall wieder beachten, auf 25 Mk. monatlich erniedrigen, wird aber auf 75 Mk. steigen, sobald mehrere Kinder vorhanden sind. Die Rente der Ehefrau ist also entschieden zu niedrig bemessen, da diese ja das Hauswesen ungehindert weiter führen soll. Leider kennt unsere Gesetzgebung auch keinen Unterschied zwischen einer erwerbstätigen und noch gesunden Ehefrau und einer kranken Gattin eines Verletzten, deren Ernährer im Krankenhaus weilt. Auch das müßte bei einer Reform berücksichtigt werden.

Wenn auch die Leistungen unserer Unfallversicherung für die Familien der Arbeiter leider weniger Bedeutung haben, da ja dieselben seltener und niedriger ausfallen, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß im Falle der Gewährung eines Heilverfahrens der Familie wenigstens „ein Viertel des Ortslohnes“ gewährt werden muß, wenn der Erkrankte keiner Krankenkasse angehört. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Einreisen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung, so richtet sich „das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenversicherung“ (§ 1271 RVO.). Manche Versicherungsanstalt gewährt aber heute bereits eine Familienunterstützung unter Berücksichtigung der Kinderzahl, geht also in solchen Fällen über die Unterstützung der Krankenkasse hinaus. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht darauf.

Die Reichsversicherungsordnung brachte die Regelung, daß nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung die Invalidenrente für „Kinder unter 15 Jahren für jedes Kind um ein Zehntel bis zu dem höchsten anderthalbfachen Betrage“ erhöht wird. Auch hier ist also die Größe der Familie etwas berücksichtigt worden und wenigstens grundsätzlich anerkannt, daß die Rente eines ledigen Invaliden sich von der eines Familienvaters unterscheiden soll, wenn auch bei der so hohen Rente der „Unterschied“ wahrlich nicht allzu hoch sein wird. Zu beachten ist aber wieder, daß die Ehefrau des Invaliden ganz leer ausgeht, nur die Kinder berücksichtigt werden, aber auch nur bis zur Hälfte der Rente. Nehmen wir also an, daß ein Invaliden im Monat 20 Mk. Rente erhält, so hat er für seine 7 Kinder noch 10 Mk. mehr zu fordern, so daß sich seine Rente auf

30 Mk. monatlich erhöht. Stirbt dann der Invalide, so hat auch seine Witwe nur Anspruch auf Witwenrente, wenn sie selbst invalide im Sinne des Gesetzes ist. Deshalb haben 98 v. D. aller Witwen der Invaliden keine Rente zu erhalten, während alle Witwen der getöteten Unfallverletzten eine Rente erhalten. Nur die Kinder unter 15 Jahren erhalten dann die Rente im Betrage von 2,50 bis 3,50 Mk. monatlich. Verbeßert wurde nun allerdings diese Rente durch die neueste Gesetzesänderung. Die Kinderzuschüsse werden jetzt für jedes Kind unter 15 Jahren gewährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder; es ist der Satz „bis zum anderthalbfachen Betrag“ der Rente in Wegfall gekommen.

Aber all diese hier erwähnten Verbesserungen finden ihre Grenze in der Wirkung an der Höhe der Invalidenrente selbst. Bei kinderreichen Familien ist die Erhöhung ja kaum merklich, wenn für jedes Kind auch ein Zehntel der Rente des Vaters gezahlt wird, weil eben diese mit 18 oder 20 Mk. monatlich viel zu niedrig ist. Die Not der Familie eines invaliden Arbeiters steigert sich von Woche zu Woche seiner Arbeitsunfähigkeit, und so macht sich der Unterschied in der Wirkung unserer Gesetze am härtesten dann fühlbar, wenn der Kranke nach 26 Wochen Krankengeldbezug die oft dreimal niedrigere Rente von der Invalidenversicherung erhält, statt eine Steigerung seiner Bezüge nach lange entbehrtem Arbeitslohn. Es ist daher nicht gleichgültig, ob eine Arbeiterfamilie die Hinterbliebenenrente auf Grund der Unfall- oder der Invalidenversicherung erhält, da die Unfallrente drei- bis viermal höher ist als die Invalidenrente.

Auf alle Fälle zeigt uns die Entwicklung unserer Gesetzgebung deutlich, daß kinderreiche Familien mehr geschützt werden müssen und deshalb unsere nächste, wichtigste Forderung auch die Abmilderung des Krankengeldes nach der Größe der Kinderzahl sein muß. Wie wir dies eine Mehrbelastung der Krankenkassen bedeuten, doch müssen auch diese neuen Lasten getragen werden, wenn man wirklich den Schutz einer Arbeiterfamilie im Auge hat, deren Ernährer durch Erkrankung daran gehindert ist, in Wahrheit der Ernährer zu sein.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Parteivorstand und Generalkommission veröffentlichen unterm 19. September folgenden **Aufruf**:

Von ungelannten Personen, die sich unter dem Deckmantel „Opposition“ verbergen, wird das Reich fortgesetzt mit Angriffen überschwemmt. Man weiß nicht immer mit Sicherheit, welcher besonderen Gruppe der vielgestaltigen Opposition im einzelnen Falle durch die Flugblätter gedient werden soll. Die fortgesetzte Herabwürdigung der Parteipolitik, die unausgesetzte Wüste Verleumdung und Verdächtigung der im Vordertreffen der Arbeiterbewegung stehenden Körperschaften und Personen müssen schließlich zur Zerrüttung der Arbeiterorganisationen führen.

Die meisten der anonymen Verleumdungen sind so handgreiflich fürcht, daß sie einer Widerlegung nicht bedürfen; an einem besonderen Beispiel soll aber doch einmal öffentlich gezeigt werden, wie gewissenlos in den Flugchriften gearbeitet wird. In den „Mitteilungen der Opposition Nr. 4“ wird neben allerlei anderen Unwahrheiten auch behauptet, daß der Parteivorstand und die Generalkommission der Gewerkschaften Arbeiter in den Rücken gefallenen seien, die einen Sympathiestreik unternommen hätten.

Aber damit nicht genug:

„Durch die Drohung, daß sonst das schöne Dienstverhältnis der Gewerkschaften und Parteianhänger zur Regierung in die Prüche gehen würde, haben die Militärbehörden sich die Generalkommission der Gewerkschaften und den sozialdemokratischen Parteivorstand gefügig gemacht. Die gequanzelte Faust der Militärdiktatur hat sie in den Rücken gepackt.“

Die Generalkommission der Gewerkschaften hat den Massen gegen die streikenden Arbeiter entworfen, und in alleruntertänigstem Gehorsam hat auch der zitternde Parteivorstand seinen Namen darunter gesetzt. Gegen Arbeiter, gegen streikende Arbeiter, gegen Parteigenossen in der Zeit des Belagerungs-zustandes lehren sie gemeinsam die beiden höchsten Zinnsätze der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung in Deutschland!

Es braucht wohl kaum betont zu werden, daß jedes Wort dieser Behauptungen eine freche Verleumdung ist. Weder eine Militär-, noch irgendeine andere Behörde hat auch nur den geringsten Verdacht gemacht, auf die Generalkommission oder den Parteivorstand in dem angegebenen Sinne einzuwirken. Weder hat die Generalkommission den Entwurf zu irgendeinem Mass gemacht, unter den der Parteivorstand seinen Namen gesetzt hätte, noch hat eine Ver-

breitung der Warnung, wie gleichfalls behauptet wird, unter irgendwelcher Mithilfe von Polizeibehörden stattgefunden.

Wahr dagegen ist, daß die beiden Körperschaften, denen die gewerkschaftlich und sozialdemokratisch organisierten Arbeiter das größte Vertrauen schenken, aber auch mit der schwersten Verantwortung belasteten, gemeinsam gewarnt haben vor den gewissenlosen Aufforderungen vollkommen unbekannter Personen zu Handlungen, die für jeden Teilnehmer die schwersten Folgen hätten könnten. Diese Warnung vor dem Treiben anonymen Flugblattschreiber halten wir vollkommen aufrichtig und wiederholen sie hiermit.

Die Einstellung der Arbeit kann schon in friedlichen Zeiten eine so folgenschwere Handlung sein, daß alle Gewerkschaften besondere Streitbestimmungen getroffen haben. Nach diesen soll jede unüberlegte Arbeitseinstellung unmöglich gemacht werden; sie wird abhängig gemacht von der Zustimmung der in Betracht kommenden Organisationen bzw. der Zentralvorstände. Jetzt, im Kriege, sollten nun die beruflichen Körperschaften ruhig zusehen, wie durch ein unverantwortliches Treiben unbekannter Personen antäufelige Arbeiter in das Unglück gestürzt, die mühsam aufgedauten Organisationen auf das schwerste gefährdet, wenn nicht direkt dem Untergang geweiht werden?

Wo sind denn die Adressen der geheimnisvollen Flugblattschreiber, an die sich die Arbeiter oder deren Angehörige doch wenden müssen, wenn sie infolge der Freiheiten durch „wilde Streiks“ in Not geraten oder gezwungen sind, Unterstützungen anzufordern? Jeder sozialistisch gefärbte Arbeiter wird uns zustimmen, wenn wir darüber wachen, daß die Organisationen nicht beiseite geschoben und über deren Köpfe hinweg unbekannt Personen die Arbeiter zu dirigieren suchen.

• Aus den Stadtparlamenten •

Kriegs-Teuerungszulage.

Kaiserlautern. Die seit der letzten Regelung der Teuerungszulagen — 28. April 1916 — erneut eingetretene Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung gab dem Bürgermeisterrat Veranlassung, einen Antrag auf neuerliche Festlegung derselben einzubringen, wobei insbesondere auch die Länderei bestimmt wurde, daß der bayerische Staat mit Wirkung vom 1. Juli 1916 erhöhte Zulagen gewährt. Der bürgermeisteramtliche Antrag wurde im Haupt- und Ausschuss behandelt und fand in etwas veränderter Form Annahme. Danach sollen ab 1. Oktober 1916 gewährt werden: den ledigen, verwitweten und geschiedenen Arbeitern ohne Kinder unter 15 Jahren, sofern ihr Lohn oder Gehalt 1600 Mk. im Jahre nicht übersteigt, eine Kriegsteuerungszulage von 1,50 Mk. die Woche (Arbeiter) und von 78 Mk. das Jahr (Beamte). Im übrigen soll für die Zulage als Lohn oder Gehaltsgrenze gelten der Betrag von 2500 Mk. Es sollen erhalten: Beamtente ohne Kinder unter 15 Jahren 2,50 Mk. die Woche (Arbeiter) bzw. 120 Mk. das Jahr (Beamte); für jedes Kind unter 15 Jahren kommen zu diesen letzteren Sätzen 1 Mk. die Woche bei den Arbeitern und 52 Mk. das Jahr bei den Beamten. — Zur Ausgleichung von Härten in den Grenzfällen wird weiter bestimmt, daß die Arbeiter und Beamten mit über 1600 Mk. bzw. 2500 Mk. Lohn oder Gehalt die Kriegsteuerungszulage erhalten sollen, wenn und insofern die letztere nach den beschlossenen Sätzen zuzüglich des Betrages von 1600 Mk. bzw. 2500 Mk. den wirklichen Lohn oder Gehalt übersteigt. Der Aufwand nach dieser Regelung beläuft sich auf rund 3000 Mk. monatlich; betroffen werden 133 Arbeiter und 103 Beamte. Die Teuerungszulage macht im Durchschnitt bei den Arbeitern 14 Proz. und bei den Beamten 8½ Proz. ihres Dienstverdienens aus. — An den Kriegsteuerungszulagen für Arbeiter und Beamte im Ruhestand und für ihre Hinterbliebenen tritt eine Änderung gegenüber bisher nicht ein. — Die Neuregelung fand die einstimmige Zustimmung des Stadtrats. Anschließend an diese Neuregelung beschloß der Stadtrat weiter, daß den vorübergehend eingestellten Arbeitern, die von der Kriegsteuerungszulage ausgeschlossen sind, ab 1. Oktober 1916 für die Dauer des Krieges eine Lohnzulage von 5 Mk. für die Arbeitsstunde (bisher 3 Mk.) gewährt wird. — Weiter wird uns noch unterm 17. September 1916 folgendes mitgeteilt: Bezugnehmend auf den Bericht in der „Gewerkschaft“ Nr. 22 über die Kriegsteuerungszulage vom 28. April d. J. für städtische Arbeiter in Kaiserlautern, wird auf eine Schlussbemerkung hingewiesen, welche folgt, als sei Genosse Hoffmann der Verdächtige, daß die neueste Kriegsteuerungszulage so minimal ausgefallen war. Demgegenüber steht fest, daß Genosse Hoffmann, solange er im Stadtrat ist, noch immer behauptet war, die Forderungen der städtischen Arbeiter, soweit es ihm möglich war, in die Höhe zu bringen. Werfen wir nur einen Blick zurück auf die Verbesserungen der

närrischen Arbeiterverhältnisse, so kann hiermit bestätigt werden, daß Genosse Hoffmann als Führer der sozialdemokratischen Stadtorganisation nur Gutes geleistet hat. — Wir finden, daß diese Bemerkung reichlich spät kommt.

Vöbed. Die Staats- und Gemeindefahrer haben, wie wir in Nr. 33 meldeben, eine Eingabe an die zuständigen Behörden auf eine Lohnaufbesserung gerichtet. Der Antrag ging dahin, die Löhne mit rückwirkender Kraft vom 1. August an um 10 Pf. die Stunde zu erhöhen. Die Behörden haben jetzt beschloffen, die Löhne ab 1. September die Stunde um 5 Pf. zu erhöhen. Weiter soll die jetzt gezahlte Feuerungszulage auf die Kinder ausgedehnt werden, und zwar bis zu drei Kinder je 4 Mk. monatlich. Die Sommerfolge, die die lübischen Staats- und Gemeindefahrer während des Krieges zu verzeichnen haben, geben wir im Nachstehenden wieder: Die bestehenden Löhne vor dem Kriege sind ab 1. September 1916 um 5 Pf. die Stunde erhöht. Die Kriegsfeuerungszulage wird nun wie folgt gezahlt: Ledige Arbeiter 2 Mk. monatlich, verheiratete Arbeiter 2 1/2 Mk., mit einem Kind 3 Mk., mit zwei Kindern 3 1/2 Mk., mit drei Kindern 3 3/4 Mk.

◆ **Cheaterarbeiter** ◆

Ein Tarifvertrag im Volkstheater München. Als wir in Nr. 24 der „Gewerkschaft“ dieses Jahres den mit der Direktion am Gärtnertheater in München abgeschlossenen Tarifvertrag veröffentlichten, lag es wohl in verschiedenen Kreisen der Theaterarbeiter Stimmungen ausgedrückt haben, daß auch für sie ein derartiger Tarifvertrag angedacht erscheinen würde, besonders auch beim Münchener Volkstheater angedacht. Der Drang nach einem Tarifvertrag um so begründeter, wenn man die Regelung der dortigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse unter dem technischen Personal betrachtet. Abgesehen von den bezahlten Gagen, waren die Arbeitsverhältnisse ungünstig geregelt. Dafür aber kam keineswegs die Direktion verantwortlich gemacht werden, die sich bis jetzt sehr wohlwollend gezeigt hat. Sie kümmerte sich nur nicht, wie die freien Tage, der Urlaub, die Arbeitszeiten wie die sonstigen Verhältnisse geregelt sind. Das Personal selbst hatte wiederum nicht das Recht, kurzerhand das, was ihm als selbstverständlich wie auch angenehm erschien, durchzuführen. Mit einer derartigen, geradezu anarchistischen Betriebsweise wurde das technische Personal seiner Rechte beraubt, so daß es niemand wundern wird, wenn es sich bei unierer Organisation durch seinen Protest Schuß holte. Die Kollegen gehören einhelliglich des Theaterarbeiters dem Verbande an. Und so sagten sie sich: Was im Theater am Gärtnerplatz möglich ist, kann bei uns im Volkstheater nicht unmöglich sein. Am 3. August 1916 tagte denn auch die erste Versammlung, die in geheimer Abstimmung gegen 4 Stimmen beschloß, der Direktion eine Tarifvorlage zu unterbreiten. Bei den Verhandlungen in der Direktion zeigte sich, daß auch überseits ein Verständnis zur Abschließung eines Tarifvertrages vorhanden war. Am 30. August 1916 wurde der Tarifvertrag in nachfolgenden Bestimmungen unterzeichnet:

Tarifvertrag.

1. Zwischen der Direktion des Volkstheaters in München und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter München, Sektion Bühnenarbeiter, kam heute folgender Tarifvertrag zustande: 1. Mit Inkrafttreten des Tarifvertrages treten alle Einzelverträge jener Angehörigen, die unter den Tarif fallen, außer Wirksamkeit. 2. Der Tarif umfaßt das gesamte technische Personal im Volkstheater. Darunter fallen alle auf der Bühne beschäftigten Angehörigen einhelliglich des Theaterarbeiters abwärts. Neu im Theater aufgenommenen Bühnengehülfe — soweit sie unter das technische Personal fallen — unterliegen den Bestimmungen des Tarifvertrages erst dann, wenn sie eine einmonatige Probezeit zurückgelegt haben. 3. Die Niederlagage beträgt für die unter den Tarif fallenden Angehörigen monatlich 1,20 Mk.; höher bezahlte Gagen bleiben deswegen unberührt. 4. Die Direktion bezahlt ab 1. September 1916, bis auf weiteres, eine monatliche Feuerungszulage von 10 Mk. an alle unter den Tarif fallende Angehörigen. 5. Die Arbeitszeiten bewegen sich in denselben Grenzen wie bisher und darf bei monatlicher Arbeitszeit acht Stunden im Tage nicht übersteigen. Arbeitsstunden über diese Maß hinaus werden als Nebenstunden mit 65 Pf. pro Stunde bezahlt. Arbeitsstunden in der Zeit nach Schluß der Abendvorstellung und vor 7 Uhr morgens werden als Nebenstunden mit 1 Mk. pro Stunde vergütet. 6. Extra- und Nachmittagsvorstellungen werden mit je 1,50 Mk. besonders entlohnt. Einrücklich der Matinee bleiben es beim alten Bestand. 7. Die Anzahlung der Angehörigen wird in den gleichen Zeitabschnitten wie bisher vorgenommen. 8. Jeder unter den Tarif fallende Angehörige erhält wöchentlich einen vollen dienstfreien Tag, sowie alljährlich einen Urlaub von einer Woche, ohne Lohnabzug. Eine Aeslösung durch Geld ist in beiden Fällen unzulässig. 9. Kleinere Arbeitsunterbrechungen, die sich mit § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbaren lassen, werden bezahlt. 10. Die Angehörigen sind seitens der Direktion in der Haftpflicht versichert. 11. Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung bezahlt die Direktion in voller Höhe. 12. In Krankheits-

fällen wird die Differenz zwischen Gage und Krankheitsgeld auf die Dauer von sechs Wochen bezahlt. 13. Die Kündigung beträgt gegenseitig einen Monat. Dieselbe kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Krankheit ist kein Entlassungsgrund. 14. Die Direktion erkennt die Organisation voll an. Den Angehörigen erwachsen wegen deren Zugehörigkeit keine Nachteile. Entlassungen aus Anlaß dieser Bewegung finden nicht statt. 15. Etwas schon bestehende Verbesserungen bleiben durch Abschluß dieses Tarifvertrages unberührt. 16. Die im Volkstheater bestehende Hausordnung wird in ihren Bestimmungen, soweit sie nicht zu den Bestimmungen des Tarifvertrages im Widerspruch steht, anerkannt. 17. Wird das Theater durch Brand oder sonstige Elementarereignisse zerstört oder wird bei Krieg, politischen Unruhen, Epidemien oder anderen die öffentliche Wohlfahrt in ähnlicher Weise schädigenden Ereignissen das Theater auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist die Direktion berechtigt, das Arbeitsverhältnis mit den Angehörigen ohne Kündigung zu lösen. Bei Wiedereröffnung des Theaters ist die Direktion verpflichtet, das entlassene technische Personal unter den tariflichen Bestimmungen wieder zu beschäftigen. 18. Entstehende Tarifstreitigkeiten werden von den vertragschließenden Parteien geregelt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Gewerbenrecht. 19. Der Tarif gilt ab 1. September 1916 bis 31. August 1917; er läuft ein Jahr weiter, wenn nicht ein Monat vor Ablauf seitens einer Vertragspartei Kündigung erfolgt.

Durch den Abschluß dieses Tarifvertrages sind nun auch im Münchener Volkstheater geregelte Arbeitsverhältnisse geschaffen worden. Das Personal erhält von jetzt ab einen wöchentlichen freien Tag, der bisher vollständig unbekannt war. Der Urlaub stellt gleichfalls eine Neuerung dar. Neu ist auch die Festsetzung einer Niederlagage von 1,20 Mk., die bisher nur auf 1,20 Mk. pro Monat zu stehen kam. Weiter ist die Gewährung der Feuerungszulage von monatlich 10 Mk. zugesichert worden, wie auch in Krankheitsfällen die Differenz zwischen Gage und Lohn auf die Dauer von sechs Wochen bezahlt wird. Eine weitere wichtige Neuregelung liegt in der nach dem Tarif geregelten Arbeitszeit. Während früher die Arbeitszeit nach Gutdünken der Vorgesetzten ausgedehnt werden konnte, darf jetzt eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von acht Stunden nicht überschritten werden. Das sind im wesentlichen die Erfolge, die der Tarifvertrag dem technischen Personal im Volkstheater brachte. Sie sind gerade keine geringen, besonders wenn man beachtet, daß vorher die leider in so vielen Theatern bestandenen Einzelverträge abgeschlossen waren. Sie sind hinweggefegt, und der einzig richtige Gedanke des Tarifvertrages hat seinen Einzug gehalten. Mag das Wohlwollen der Direktion in noch so großem Maße für das Personal vorhanden sein, so wird doch bei den Verhandlungen der Geist der Organisation geherrscht auf die vollständige Mitgliedschaft des Personals, mitgewirkt haben, um solch schönen Erfolg zu erzielen. Mögen nun auch die übrigen Theaterarbeiter durch dieses Beispiel erfahren, was durch Eingetis zu erreichen ist.

◆ **Aus unserer Bewegung** ◆

Ziel. Eine stark besuchte öffentliche Versammlung aller städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen fand am 13. September im Gewerkschaftshaus statt. Kollege Rohrt berichtete über die am 5. September stattgefundene Arbeiterversammlung mit dem Vertreter des Magistrats. Der Arbeiterversammlung hatte im Auftrage der gesamten Arbeiter den Antrag auf eine Lohnniederhöhung von 5 Pf. die Stunde gestellt. Die Verhandlung mit dem Vertreter des Magistrats ergab nun, daß der Magistrat strikte eine Lohnregelung in der Kriegszeit vorzunehmen ablehnte, dagegen eventuell bereit sei, die jetzt gezahlte Feuerungszulage aufzubessern. Der Vertreter des Magistrats begründete die Ablehnung damit, daß, wenn der Magistrat heute eine Lohnregelung der Arbeiterlöhne vornehmen würde, dies auch zur Regelung des Beamtengebalts führen würde, die momentan unmöglich sei. Die Ausführenden Vertreter haben alles versucht, ihren Antrag durchzuführen. Die Gründe des Magistrats konnten sie nicht anerkennen, da schon jetzt in mehreren Betrieben andere Normen an Löhnen gezahlt würden als vor dem Kriege. Hierauf wurde erwidert, daß dies nur eine Ausnahme während des Krieges sei. Der Ausschuß hat sich dann dahin geeinigt, daß ab 1. August die beantragten 5 Pf. als Feuerungszulage gezahlt werden sollten. — Die Diskussion war eine recht reger. Schwer wurde es verurteilt, daß der Magistrat nicht dem Wunsche der Arbeiter nachkommen wollte und die Löhne erhöhen. Die jetzigen Zustände seien unalterbar, und die Feuerungszulage als Normalzustand zu betrachten sei, sei nur eine Lohnaufbesserung am Platze. Die Straßengerichter, die in ihrer Betriebsversammlung einen Antrag auf 10 Pf. Lohnaufbesserung gestellt hatten, waren außerordentlich erbot über die Haltung des Magistrats. Die Versammlung nahm hierauf einstimmig eine Resolution an, die die unumwundene Zustimmung des Magistrats und Stadtschulze forderte. Der Ausschuß wurde beauftragt, diese den beiden Körperschaften zu übermitteln.

Magdeburg. Am 16. September fand hier im „Diamant-Saal“ eine zahlreich besuchte öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen statt. Die Stellung zur Lebensfrage stand. Bevor die Genehmigung zur Abhaltung der Versammlung zu erlangen war, waren diverse Schwierigkeiten zu überwinden. Zunächst machte das Polizeipräsidium die Erteilung der Genehmigung davon abhängig, daß ihm der zu haltende Vortrag „wenn nicht im Wortlaut, so doch in seiner genauen Einwirkung“ vorgelegt würde. Nachdem die Dispositionen des Vortrages eingereicht waren, wurde aber auch nach Vorlegung des Wortlautes des wesentlichen Teiles des Vortrages sowie der Resolution verlangt. Nachdem auch dieses geschehen war und der Referent, Kollege Witt, nach einer „Audiens“ beim Polizeipräsidenten gehabt hatte, und nachdem einige Stellen aus dem Vortrage dem Stiff des Generals zum Opfer gefallen waren, wurde die Versammlung und der Vortrag genehmigt. Der Referent behandelte in seinem Vortrage Ursache und Wirkung der Lebensmittelknappheit und der Teuerung und stellte fest, daß die Löhne der städtischen Arbeiter in keinem richtigen Verhältnis zu den hohen Lebensmittelpreisen stehen. Die Begründung des Magistrats, dem Erhöhungsantrag der Stadtverordnetenversammlung, allen städtischen Arbeitern eine abermalige tageliche Teuerungsgeldgabe von 30 Pf. zu bewilligen, beizutreten, sei daher unbeschädigt und unbedeutend. Eine Resolution im Sinne des Vortrages wurde mit allen gegen drei Stimmen angenommen. Der Arbeitsnachweis wurde beauftragt, die Resolution zur Kenntnis des Magistrats zu bringen und auf Erfüllung der darin ausgesprochenen Forderung, dem Erhöhungsantrag der Stadtverordnetenversammlung stattzugeben, zu drängen.

♦ **Aus den deutschen Gewerkschaften** ♦

Niedriger hängen. Ein starkes Stück leistet sich der „Vorwärts“ in seiner Nummer vom 10. September 1916. Aus Anlaß einer gefühlsozialistischen Betrachtung des christlichen Gewerkschaftswesens hängt er folgenden Angriff gegen die Führer der freien Gewerkschaften an:

„Wann hätten die Gründer der christlichen Gewerkschaften, die bekanntlich mit ihren Gründungen ein Gegengewicht gegen die freien Gewerkschaften schaffen wollten, je gedacht, solche Neuerungen in einem christlichen Gewerkschaftsorgan zu finden? Andererseits könnte man in die Verdung geraten. Die zunehmende Einheit christlicher Gewerkschaftsführer in das Wesen des Kapitalismus mit jener Harmoniebesessei und Hoffnungslosigkeit zu vergleichen, die in die Putschtruppe der freien Gewerkschaften ihren Eingang gefunden haben. Wenn wir vorläufig von diesem rechtlich Abstrahieren, so nur deshalb, weil noch abzuwarten ist, ob die christlichen Gewerkschaften aus ihrer logischen Einheit auch politisch die nötigen Konsequenzen zu ziehen bereit sind, und weil andererseits die Anzeichen ihrer Politik so evident ist, die von den gegenwärtigen „Führern“ der freien Gewerkschaften mit so unruhigstem Eifer bestritten wird.“

Wir können kaum glauben, daß der Schreiber dieser Zeilen in vorantier Verfassung gewesen ist, als er diese hahnbüchsenartige Anrede schrieb. Schlimmer erscheint schon, daß die Gesamtschätzung keinen Einhalt gebot. Unsere Leser werden mit uns der Meinung sein, daß es im übrigen genügt, solche Leistungen niedriger zu hängen.

Eine Abstimmung der Bäcker im Felde über die Beseitigung der Nachtarbeit. Seitdem am 5. Januar 1915 das Verbot der Nachtarbeit im Bäckereibetrieb als Teilbestand einer Bundesratsverordnung über die Vererbung von Nahrungswaren erlassen war, hat der Landverband seinen Augenblick in dem Streben gerahet, dieses als eine Kriegsmassnahme gekommene Verbot zu einem dauernden zu gestalten. Die Bäckergehilfen wußten, daß der Kampf gegen die Nachtarbeit sich vorläufig nur die geschickte Verknüpfung dieses Strebes zum Ziele setzen konnte, weil rein anerkenntnishaftes Streben nicht umhinben sein würde, alle eingewurzelten Hindernisse zu überwinden. Zur die Mittel- und Kleinbetriebe, also für die umgebende Mehrheit der Betriebe und der Arbeiter (denn es konnten hier rund 100.000 Stötte in Frage, war der Wunsch der Nachtarbeit ein großes Verbot. Und deshalb konnte die Organisation nicht dazu denken, zunächst der Großbetriebe auf ihre Änderung zu verzichten oder ihnen besonders die Nachtarbeit weener zuzubilligen. Sie hielt viert von dem einzelnen Arbeiter nur mit Unterstützung der Nachtarbeit und diese Art Betriebe in anderer Hinsicht gefundene Vorteile überwiegen. Daß die Arbeiterorganisation nicht den wirtschaftlichen Wert der Großbetriebe unterkäufte, befandete sie sich nicht, sondern auf einer zu vollstündigen Nachtarbeit behand. Wie es das Kleinbetriebswesen wünschte, sondern generell eine Achtung forderte, so daß, wenn es die Verhältnisse bedingen, immer noch in zwei Schichtenarbeiten gearbeitet und damit jeder Betrieb wirtschaftlich genug ausgebaut werden kann. Viele Meister waren bereits ebenfalls Freunde eines Nachtbaderbotes geworden,

nur in Südwendendeckland entstand dem Verbot eine Opposition, die als Hauptargument anführte, daß die in den Schuppenräumen liegenden Berufsangehörigen nicht zu der Frage Stellung nehmen könnten; sie müßten erst gebort werden, denn über ihre Mopie könnte in einer so wichtigen Lebensfrage nicht entschieden werden. Die Organisation forderte dagegen nach wie vor, daß die Frage schon jetzt entschieden werden soll. Sie hat deshalb die Erlaubnis des Preussischen Kriegsministeriums nachsucht und nach längeren Verhandlungen erhalten, unter den zur Truppe eingezogenen Meistern und Gesellen eine Abstimmung darüber vornehmen lassen zu können. Darauf sind an die eingezogenen Bäcker in den Feldbäckereien, in der Front und in den Garnisonen, soweit sie erreichbar waren, Stimmzettel versandt worden. Diesem Vorgehen des Bäckerverbandes hat sich dann noch der S. D. Gewerksverein der Bäcker angeschlossen. Nach wenigen Tagen lag bereits ein nennenswerter Meistert der Abstimmung vor. Von 10.308 Abstimmenden haben sich 10.217 dafür erklärt, daß auch nach dem Kriege die Nachtarbeit dauernd gesetzlich beseitigt bleibe, und 10.203 dafür, daß die gesetzliche Regelung schon jetzt vorgenommen wird. Die Stimmzettel vom Kirch-Bundessbäcker-Gewerksverein sind leider noch nicht eingetroffen. Es sieht also fest, auch die im Felde neben den Meistern und Gesellen fordern für die Bäcker ein dauerndes Nachtbaderbotes und verlangen, daß es nunmehr bald in Angriff genommen wird.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1915. Auch die christlichen Gewerkschaften haben in der Kriegszeit schwer gelitten; die Ziffern der zahlenden Mitglieder sind bis unter die Hälfte des Friedensbestandes zurückgefallen. Die Zahl der Ortsgruppen hat sich gegenüber dem Vorjahre 1914 um 500 verringert. Die Gesamtzahl der zahlenden Mitglieder ging von 282.744 auf 176.137 zurück. Rund 151.000 christliche Gewerkschaftler handten der Abichluß des Berichtsjahres in einem militärischen Verhältnis. Einige kleinere Verbände, wie die der Deismarbeiterinnen, der Krankenpfleger, der württembergischen Eisenbahner und der Telegraphenarbeiter hatten eine Mitgliederzunahme aufzuweisen. Tengegenüber zeigen die Verbände der ersten Industrie, die der Metallarbeiter, Bergarbeiter, Holzarbeiter und Textilarbeiter, große Verluste. Der Verein der Bauarbeiter ging von 32.581 auf 1975 zurück. Der Aufschwung der Gewerksvereine der Deismarbeiterinnen (von 9293 auf 11.958) wird hauptsächlich seiner sachgemäßen Tätigkeit für die schlechtbezahlten Arbeiterinnen der Hausindustrie zugeschrieben. Das erscheint nicht ganz planmäßig. Gehe stark in Rechnung zu stellen ist dabei wohl doch, daß durch die Umwälzung, die der Arica in der Industrie hervorgerufen hat, durch die überaus starke Zunahme der Aricaarbeit und besonders der Deismararbeit für die Organisierung der Arbeiterinnen ein weites Feld war. Leider stehen die organisatorischen Erfolge unter den Arbeiterinnen in der Organisierung aller Richtungen in keinem Verhältnis zur Zunahme der Aricaarbeit. Auch die christlichen Gewerkschaften haben in beiden Kriegsjahren in der Gesamtzahl der zahlenden Mitglieder eine nicht unbedeutende Abnahme zu verzeichnen. Entsprechend dem Mitgliederverlust fielen auch die Einnahmen, und zwar um rund 2 1/2 Millionen Mark. Im Jahre 1914 konnten noch rund 5.863.000 Mark gebucht werden, 1915 nur 3.317.000 Mk. Mit im gleichen Maße verengerten sich die Ausgaben. Für Arbeitslosenunterstützung und für Aricaunterstützung wurde erheblich weniger verausgabt, dagegen stieg die Summe für sonstige Unterhaltungen um das Doppelte, worunter wohl in der Hauptfache Unterhaltungen für die Kriegserkrankten zu rechnen sein werden. Während der gesamte Stassenbestand im Jahre 1914 noch eine geringe Erhöhung erfuhr, sank er im Berichtsjahre um über 2 Millionen auf rund 7 1/2 Millionen. Lohnbewegungen wurden nach den Angaben des Zentralvorstandes der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1915 mehr gestiegen als im Jahre vorher, nämlich 880 gegen 664; die Zahl der beteiligten Personen blieb dagegen mit 29.729 gegenüber dem Jahre 1914 (33.278) um mehr als die Hälfte zurück. Zum Streit kam es nicht nur, die Differenzen wurden überall gleichmäßig beigelegt; die Metallarbeiter weichen mit über die Hälfte der Streitigkeiten die größte Anzahl Lohnbewegungen auf. Daß der Streit nach dem Kriege den deutschen Gewerkschaften schwere Schäden bringen wird, betrafen auch die christlichen Gewerkschaften; denn die steigende Konzentration der Internerorganisation, die durch den Druck des Staates, im Sinne der Marschierung und Zentralisierung der Internerorganisation, selbst gefördert wurde, läßt in manchen Teilen der Internerorganisationen des „Berichtsjahres“ nicht a dämpft. Auch die der gewerkschaftlichen Arica sonst entgegenstehenden Hindernisse werden nicht vorkommen, so daß über alle Lohnbewegungen Antrahien der unclernten Arbeit, die inwertige Ausnutzung der Arica der Sachlichen, der lachende und rührende Wewerker der Aricaarbeit; wohl aber wird die Z verlicht aussprechen, daß die Gewerkschaften auch diese wachsenden Schwierigkeiten überwinden und daß die Kriegserfahrungen von so nachhaltiger Wirkung sein werden, um auch dem Arbeiter seine rechtliche Stellung im Produktionsprozeß zu sichern und ebenso den Gewerkschaften an die Bedeutung einer christlichen Sozialpolitik nach der Kriegszeit noch zu stellen.

Notizen für Gasarbeiter

Für eine vollständige Ausnutzung der Kohle durch Vergasung... Dr. Wesemfelder ein. Von den 200 Millionen Tonnen Kohle, die in Deutschland alljährlich verbraucht werden, wird gegenwärtig nur der vierte Teil in den Leuchtgasanlagten und Kofereien verkokt.

Rundschau

Der Krieg und die Gemeinden. Die großen Anforderungen, die der Krieg an die Gemeinden stellt, werden zu einer außerordentlich starken Ueberschuldung der Gemeinden und zu sehr hohen kommunalen Steuererhöhungen führen.

schiefliche und weisfällige Kohlen verköst werden, die sich wesentlich leichter stellen. Auch die Einnahmen des Elektrizitätswerkes sind zurückgegangen. Der Gemeindehaushalt schloß deshalb mit einem Fehlbetrag von 1 170 636 Mk. während sich in den vorhergehenden Jahren fast ebenso große und noch größere Ueberschüsse ergaben haben.

Die Berliner Humboldt-Abademie Freie Hochschule veröffentlicht für das nächste Lehrvierteljahr Oktober-Dezember 1916 ein außerordentlich reichhaltiges Verzeichnis von etwa 250 Vortragsreihen aus aller Gebieten. Neben den Geistes- und Naturwissenschaften ist dieses Mal ein besonderes Augenmerk auf die Pflege der angewandten Naturwissenschaften und auf die fremden Sprachen gelegt worden.

Ein leuchtendes Vorbild. Der „Vereinsanzeiger“, das Organ des Malerverbandes, schreibt folgendes: Vor einigen Tagen erlitt uns die schmerzliche Kunde, daß unser Kollege Otto Hübner, der Gründer und langjährige Leiter unserer Zählstelle Apolda, dem furchtbaren Völkerringen zum Opfer gefallen ist.

Der Pfarrer will die Gans. In dem pommerischen Dorf M. St. ist es seit alters her Brauch, daß dem Pastor von jedem eingezogenen Kinde eine Gans oder — wenn man diese gerade nicht übrig hat — vier Mark bares Geld zuzufehen. Die Einsegnung erfolgt am Palmsonntag, die sogenannten Konfirmationsgänse werden aber erst im Herbst abgehoben, weil sie den Sommer über großgezogen werden; auch die vier Mark bar werden dann erst bezahlt.

